

MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.



Die Beratergruppe

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2024

KlimaUnion e.V.
Franklinstr. 14
10587 Berlin

MIZ Steuerberatung GbR

Im Teelbruch 55
45219 Essen

Tel.: 02054/928 01
Fax: 02054/928 100

essen@miz.de
www.miz.de

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I
Steuernummer: 27/670/65908

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	2
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	4
Organe und Beschlüsse	4
Steuerliche Verhältnisse	5
Buchführung	6
Bestandsnachweise	6
Jahresabschluss	6
Bescheinigung der MIZ Steuerberatung GbR	7
HAUPTTEIL	8
Bilanz zum 31. Dezember 2024	9
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024	10
Anlagen	11
Kontennachweis zur Bilanz	12
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	14
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausbübungsgesellschaften (Stand: Januar 2025)	

ALLGEMEINER TEIL

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des Vereins

**KlimaUnion e.V.,
Berlin**

(im Folgenden auch "Verein" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ohne Beurteilungen zu erstellen und über das Ergebnis unserer Tätigkeiten im berufsüblichen Umfang zu berichten.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" in der Fassung von Oktober 2023.

Unseren Auftrag haben wir überwiegend im Mai 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Auskünfte und Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu unseren Akten genommen haben.

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 haben wir auf Grundlage der uns vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften und unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags erstellt. Erforderliche Abschlussbuchungen haben wir vorgenommen. Eine Beurteilung der vorgelegten Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität hat auftragsgemäß nicht stattgefunden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010.

Über Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Arbeiten informiert dieser Bericht.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	KlimaUnion e.V.
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Franklinstr. 14 10587 Berlin
Gründung:	20.05.2021
Satzung:	Rechtliche Grundlage ist die Satzung des Vereins in der Fassung vom 01.05.2021
Eintragung ins Vereinsregister:	Amtsgericht Hamburg VR 24719
Vereinszweck:	Klimapolitische Willensbildung in allen Organisationsebenen der CDU und CSU
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Organe und Beschlüsse

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen Mitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 45% der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzende und den Finanzvorstand.

BGB-berechtigte Vorstandsmitglieder sind:

- Thomas Heilmann, Vorsitzender (seit 2022)
- Dr. Wiebke Winter, Vize-Vorsitzende (seit 2023), Vorstandsmitglied seit 2021
- Mark Helfrich, Vize-Vorsitzender (seit 2023)
- Bianca Praetorius, Finanzvorstand (seit 2023), Vorstandsmitglied seit 2021

Weitere gewählte Vorstandsmitglieder:

- Julian Kendziora, Vorstandsmitglied seit 2023
- Gudrun Heute-Bluhm, Vorstandsmitglied seit 2023
- Dr. Frank Anton, Vorstandsmitglied seit 2021
- Vera Grimm, Vorstandsmitglied seit 2023

Nicht gewählte Vorstandsmitglieder (kooptiert):

- Nicolas Scholz, Vorstandsmitglied seit 2023

Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Vorstand regelt die Berufung, Rechte, Arbeitsweise, Pflichten und Aufgaben des Beirates. Auch juristische Personen können in den Beirat berufen werden. Der Vorstand ruft den Beirat mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammen. Die Zusammenkunft kann physisch oder per Videokonferenz erfolgen.

Bislang ist kein Beirat berufen.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/670/65908

Der Verein unterliegt auf Grund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten obliegt unserer Gesellschaft.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt bestehen nicht.

Buchführung

Die Kontierung und Datenerfassung sowie die Buchführung erfolgten durch den Auftraggeber.

Bestandsnachweise

Das Bankguthaben ist durch Kontoauszüge der Kreditinstitute belegt.

Die Rückstellungen sind durch Berechnungen sowie sonstige Unterlagen belegt.

Jahresabschluss

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht grundsätzlich den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht grundsätzlich der Gliederung des § 275 Absatz 2 HGB. Diese wurde jedoch, um den Bedürfnissen des Vereins gerecht zu werden, und um die Aussagekraft des Abschlusses zu erhöhen, in Anwendung von § 265 Absatz 5 HGB um einzelne Posten erweitert.

Der Jahresabschluss wurde nach Maßgabe der generellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256 HGB auf Grundlage der nicht geprüften Unterlagen und Auskünfte erstellt.

Bescheinigung der MIZ Steuerberatung GbR

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der KlimaUnion e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

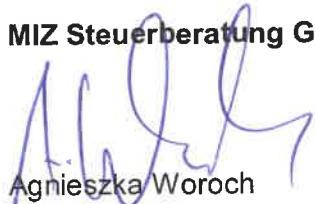
Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Essen, den 06.05.2025

MIZ Steuerberatung GbR



Agnieszka Woroch
Steuerberaterin

HAUPTTEIL

BILANZ zum 31. Dezember 2024

KlimaUnion e.V., 10587 Berlin

AKTIVA	PASSIVA	
	Euro	Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen		
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Kasse, Bank		
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Ergebnisvorträge Ideeller Bereich	45.853,22	
II. Jahresergebnis	15.117,95-	
B. RÜCKSTELLUNGEN		
33.028,40		
1. Steuerrückstellungen	3.044,85	
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.800,00</u>	<u>4.844,85</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten		
	9.948,28	
	45.528,40	

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

		Euro	Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I.	Nicht steuerbare Einnahmen		
1.	Zuschüsse	1.841,60	
2.	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>110.928,00</u>	112.769,60
II.	Nicht anzusetzende Ausgaben		
1.	Personalkosten	142.315,97	
2.	Reisekosten	5.889,27	
3.	Übrige Ausgaben	<u>20.377,70</u>	168.582,94
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>55.813,34-</u>	
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
Nicht abziehbare Ausgaben		3.044,85	
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>3.044,85-</u>	
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1.	Umsatzerlöse	62.106,61	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	<u>15.000,00</u>	77.106,61
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.366,37	
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>43.740,24</u>	
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>43.740,24</u>	
D. JAHRESERGEWINNS		<u>15.117,95-</u>	

ANLAGEN

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
Anteile an verbundenen Unternehmen			
0500	Anteile an verbundenen Unternehmen (AV)		12.500,00
Kasse, Bank			
0946	Paypal	374,38	
0947	GLS-Bank (#0700)	<u>32.654,02</u>	33.028,40
			—————
Summe Aktiva			45.528,40
			—————

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
	Ideeller Bereich		
1082	Vortrag ideeller Bereich		45.853,22
	Jahresergebnis		
	JAHRESERGEBNIS		15.117,95-
	Steuerrückstellungen		
1210	Steuerrückstellungen		3.044,85
	sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen		1.800,00
	Sonstige Verbindlichkeiten		
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.972,42	
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	6.975,86	9.948,28

	Summe Passiva		45.528,40

KlimaUnion e. V. klimapolitische Willensbildung in allen Organisati, 10587 Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
IDEELLER BEREICH			
	Zuschüsse		
2303	Sonstige Zuschüsse		1.841,60
	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2410	Stfr.Einnahmen nicht gemeinnütz.Vereine	110.561,00	
2423	Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	<u>367,00</u>	110.928,00
	Personalkosten		
2551	Löhne und Gehälter	83.800,84	
2553	Abgeführte Lohnsteuer	11.964,22	
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	46.340,60	
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>210,31</u>	142.315,97
	Reisekosten		
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	339,50	
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	5.486,02	
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>63,75</u>	5.889,27
	Übrige Ausgaben		
2702	Porto, Telefon	125,82	
2704	Sonstige Verwaltungskosten	5.203,00	
2706	Nebenkosten Geldverkehr	559,45	
2707	Fremdleistungen	7.288,72	
2753	Versicherungen, Beiträge	1.170,60	
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>6.030,11</u>	20.377,70
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Nicht abziehbare Ausgaben		
3853	Gewerbesteuer	1.820,00	
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	63,85	
3855	Körperschaftsteuer	<u>1.161,00</u>	3.044,85
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Umsatzerlöse		
8030	Erlöse 19% USt		62.106,61
	Sonstige betriebliche Erträge		
8101	Sonstige Zuschüsse		15.000,00
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
8309	Veranstaltungskosten		33.366,37
	JAHRESERGEWINIS		
	JAHRESERGEWINIS		<u>15.117,95-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführungs- und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-Daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5) Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.